KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Naturgebilden):

1. „Eiche an der Hässlermühle Rahnsdorf“ – Stieleiche – Quercus robur L.;

2. „Birnenbaum in Rahnsdorf“ – Pyrus communis,

3. „Schwarzkiefer auf dem Friedhof in Zahna“ – Pinus nigra ARNOLD.

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekte

Die aufgeführten Naturgebilde und die jeweils dazugehörige geschützte Umgebung, die Kronentraufbereiche, werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:

1. „Eiche an der Hässlermühle Rahnsdorf“;
2. „Birnenbaum in Rahnsdorf“;
3. „Schwarzkiefer auf dem Friedhof in Zahna“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Standorte der Naturdenkmale:

1. das Naturdenkmal Nr. 1 steht in der Gemarkung Rahnsdorf, Flur 4, Flurstück 30/2; vor der Hässlermühle bei Rahnsdorf;

2. das Naturdenkmal Nr. 2 steht in der Gemarkung Rahnsdorf, Flur 4, Flurstück nicht vermessen; in einem Garten neben dem Friedhof in Rahnsdorf;

3. das Naturdenkmal Nr. 3 steht in der Gemarkung Zahna, Flur 8, Flurstück 107; auf dem Friedhof in Zahna.

(2) Die Naturdenkmale Nr. 1 und Nr. 2 sind auf der topografischen Karte M-33-002-B-a-3 Zahna und das Naturdenkmal Nr. 3 ist auf der topografischen Karte M 33-002-B-c-1 Zahna im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen - Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Naturdenkmale sind auf den topografischen Karten unmaßstäblich dargestellt und durch schwarze Symbole gekennzeichnet.

(4) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten ist beim Landkreis Wittenberg –

untere Naturschutzbehörde - und bei den Verwaltungssitzen der Stadt Zahna und der Gemeinde Rahnsdorf zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung des landschaftsbildprägenden Solitärbaumes (Naturdenkmal Nr. 1) und der ortsbildprägenden Solitärbäume (Naturdenkmale Nr. 2, Nr. 3) und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

1. **Naturdenkmale Nr. 1 und Nr. 3 wegen ihrer ökologischen Bedeutung und wegen ihrer Eigenart;**
2. **Naturdenkmal Nr. 2 wegen seiner ökologischen Bedeutung und wegen seiner Seltenheit.**

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten Handlungen vorzunehmen, die die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung, die dazugehörigen Kronentraufbereiche, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören. Es ist insbesondere verboten die Naturdenkmale zu fällen oder wesentliche Teile der Naturdenkmale zu entfernen.

(2) Folgende Handlungen sind an den Naturdenkmalen und auf ihrer geschützten Umgebung verboten:

1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;

2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;

3. bauliche Anlagen zu errichten;

4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;

5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;

6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;

7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;

8. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;

9. die Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;

10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;

11. Werbeträger, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;

2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Bestandteilen der Naturdenkmale und auf den dazugehörigen Traufflächen;

3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;

4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen für die Naturdenkmale und auf den dazugehörigen Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen werden.

§ 7

Duldung

Die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten haben die Kennzeichnung der Naturdenkmale zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

§ 10

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt außer Kraft:
Verordnung des Landkreises Wittenberg zur einstweiligen Sicherstellung des Naturdenkmals (Naturgebilde): „Birne im Pfarrgarten Rahnsdorf" – Pyrus communis vom 8. August 2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 1. September 2001.

Wittenberg, 4. Juli 2002

Dammer

Landkreis 2 Wittenberg

4. 7. 2002

Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale:

1. Eiche an der Hässlermühle Rahnsdorf
2. „Birnenbaum in Rahnsdorf“
3. „Schwarzkiefer auf dem Friedhof in Zahna“

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumhöhe in m	Kronen-durchmesser in m	Kronentrauf-bereich in m	Stammumfang in m	Alter in Jahren
1.	Rahnsdorf	4	30/2	23	-	-	5,00	300
1.	Rahnsdorf	4	*uH	15	13	15	2,20	100
2.	Zahna	8	107	16,50	17,20	19	3,72	90 - 110

*uH = ungetrennte Hofräume